

**Kunsthonig und Zuckersirup.**

Amlich wird verlaublich: Kunsthonig, ein aus Zucker durch Inversion (Kochen und Beifug von Säure) hergestelltes, wasserhaltiges Produkt, hat im Laufe des Krieges an Bedeutung gewonnen und wird vor allem als Zettelsatz zum Brotaufstrich verwendet. Kunsthonig, der zum überwiegenden Teil aus raffiniertem Zucker besteht, bildet heute nicht allein ein Genussmittel, sondern ein Nahrungsmittel. Da aber die Preise für Kunsthonig aus spekulativen Gründen eine exorbitante Höhe erreicht haben (die Preise schwanken zwischen R. 2.60 und R. 4.— für 1 Kilogramm Kunsthonig, auch wurden Preise von R. 5.— und 9.— pro 1 Kilogramm festgestellt), sah sich das Amt für Volksernährung mit Rücksicht auf die Bedeutung von Kunsthonig für die ärmeren Schichten der Bevölkerung veranlaßt, den Verkehr mit Kunsthonig einer Regelung zu unterziehen und Höchstpreise für dieses Produkt festzusetzen. Gleichzeitig wurde der Verkehr mit aus Rübenzucker hergestelltem Zuckersirup geregelt und auch für dieses Produkt eine Maximierung der Preise vorgenommen. Durch eine im Reichsgesetzblatt zur Verlautbarung gelangende Verordnung des Amtes für Volksernährung wird zunächst zur Distanzhaltung einer Täuschung des Publikums ein Deklarationszwang für Kunsthonig und Zuckersirup statuiert. Kunsthonig und Zuckersirup dürfen nur unter der Bezeichnung als „Kunsthonig“ oder „Zuckersirup“ unter Ausschluß von Bezeichnungen, die den Eindruck echter Honigware erwecken könnten, in den Handel gebracht werden. Die gewerbsmäßige Verwendung von Kunsthonig oder Zuckersirup zur Herstellung anderer Nahrungsmittel wird verboten. Die Festsetzung von Höchstpreisen für Kunsthonig und Zuckersirup erfolgte zunächst für den Verkauf dieser Produkte durch den Erzeuger. Die Preise sind je nach der Packung abgestuft und verstehen sich beim Verkauf in Fässern, Kübeln oder Eimern sowie beim Verkauf in Glaspackungen ausschließlich der Verpackung; beim Verkauf in Papierpaketen (Kartons) dagegen einschließlich der Verpackung. Die Preise für Kunsthonig und Zuckersirup im Kleinvertrieb, das ist bei Abgabe in Mengen bis zu 5 Kilogramm unmittelbar an den Verbraucher, betragen für 1 Kilogramm Kunsthonig: beim losen Verkauf aus Fässern, Kübeln oder Eimern R. 1.70, beim Verkauf in Glaspackungen R. 2.—, beim Verkauf in Papierpackungen (Kartons) R. 2.20. Der Detailpreis für Zuckersirup wurde mit R. 1.50 pro Kilogramm festgelegt.